

1. Änderungssatzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchlberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 27.02.2020

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt zwei öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) als rechtlich und technisch getrennte Einheiten für die Gebiete Büchlberg und Denkhof.

² Zum Gebiet Büchlberg gehören nachfolgende Ortschaften:

Büchlberg, Draxing, Mitterbrünst, Tannöd, Saderreut, Gutwiesen,
Eberhardsberg, Manzenberg, Kammerwetzdorf, Haizing, Gummering,
Edthof, Freihof, Schwieging, Schwolgau.

³ Zum Gebiet Denkhof gehören nachfolgende Ortschaften:

Denkhof, Sölling, Windpassing, Hof, Germannsberg.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Büchlberg, den 27.02.2020
GEMEINDE BÜCHLBERG

Marold
1. Bürgermeister